

digitalisiert am: 09. Nov. 2010

Vfg.

## Datenschutz

1. Beigefügtes Rundschreiben Nr.21/2010 vom 8.11.2010 des Landkreises Göttingen gebe ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung weiter.
2. Verteiler  
50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,  
5012, 5015,  
5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026, 5028  
5033.2, 5033.4, 5033.5,  
50490, 50491, 50492, 50493, 50494, 50495, 59496, 50497, 50498, 59499,  
50541, 50542, 50543, 50544, 50545, 50551, 50552, 50553, 50554, 50555,  
50561, 50562, 50563, 50564, 50565, 50566, 50567,  
50621, 50622, 50623, 50624, 50625, 50626, 50627, 50628,  
50671, 50672, 50673, 50674, 50675, 50676, 50677, 50678,  
50701, 50702, 50703, 50704, 50705, 50711, 50712, 50713, 50714, 50715, 50716, 50717,  
50718, 50719, 50731, 50732, 50733, 50734, 50735, 50736,  
50805, 50806, 50.807,
3. Zur Kenntnis  
Referat 03
4. Zum Vorgang

Göttingen, den 9.11.2010  
FB Soziales



LANDKREIS GÖTTINGEN • 37070 Göttingen

Amt für Arbeit und Qualifizierung

56.1 – Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

Ansprechzeiten: Mo. – Do. 08.00 bis 12.00 Uhr

Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 08.00 bis 12.00 Uhr

An alle Heranziehungsgemeinden und  
Job Center des Landkreises Göttingen

über Fach

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Bringmann  
Telefon: (0551) 525 - 804

eMail: Bringmann.Sandra@LandkreisGoettingen.de  
Fax: (0551) 525 - 804 Walkemühlenweg 10 Zimmer: 12

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Göttingen

56.1 / 501100

08. NOV. 2010

## Rundschreiben Nr. 21/2010

### Datenschutz

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Rundschreiben finden Sie Informationen, Handlungsanweisungen und Auslegungshilfestellungen zum Datenschutz.

Gem. § 35 SGB I hat jeder einen Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten von den Leistungsträgern nicht unbefugt erhoben, verarbeitet oder genutzt werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. Wird das Sozialgeheimnis verletzt, können neben dem Amtshaftungsanspruch gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG sowohl ein Schadensersatzanspruch gem. § 82 SGB X als auch ein Folgenbeseitigungsanspruch bzw. sozialrechtlicher Herstellungsanspruch entstehen. Ein Verstoß gegen das Datengeheimnis kann aber auch zu einer Anklage wegen Verrat von Privatgeheimnissen führen (§ 203 StGB). Dieses Vergehen wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Um das Sozialgeheimnis zu wahren, müssen die folgenden Regelungen zwingend beachtet werden.

### 1. Allgemeines

#### a) Datenerhebung beim Betroffenen

Der Datenschutz wird geprägt durch den Grundsatz, dass die Daten beim Betroffenen zu erheben sind (§ 67 a Abs. 2 Satz 1 SGB II). Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in § 67 a Abs. 2 Satz 2 SGB X normiert. Demnach können Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden:

#### aa) bei anderen Leistungsträgern

- wenn diese Leistungsträger zur Übermittlung an die erhebende Stelle befugt sind (die anderen Leistungsträger sind im Rahmen des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X grds. zur Übermittlung an den Landkreis als SGB II-Leistungsträger befugt, da die Übermittlung, im Fall der Leistungssachbearbeitung, immer der Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des SGB dient) und
- die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (für die Auslegung diese Merkmale sind entscheidend die Art der zu erhebenden Daten, der Zeit- und Kostenaufwand beim Betroffenen und bei dem Dritten, sowie das öffentliche Interesse an einem

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 08.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Hausanschrift:  
Reinhäuser Landstraße 4  
37083 Göttingen

Auskunft (0551) 525 - 0  
(Telefonzentrale)  
Mo. – Do. 07.00 – 17.30 Uhr  
Fr. 07.00 – 14.00 Uhr

Fax (0551) 525 - 588  
eMail Info@LandkreisGoettingen.de  
Internet: www.Landkreis-Goettingen.de

Sparkasse Göttingen, Kto. 505 792 (BLZ 260 500 01)  
Kreis- u. Stadtparkasse Münden, Kto. 6510 (BLZ 260 514 50)  
Sparkasse Duderstadt, Kto. 121 962 (BLZ 280512 60)  
Postbank Hannover, Kto.45 35-304 (BLZ 250 100 30)

effektiven und kostengerechten Verwaltungsvollzug; Unverhältnismäßigkeit liegt z.B. vor, wenn bei Betroffenen typischerweise und regelmäßig nur ungenaue Informationen zur Sachverhaltsaufklärung gewonnen werden können oder wenn der Betroffene sich selbst an eine Drittstelle wenden müsste, um die Angaben zu beschaffen) und

•keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (es muss eine Abwägung stattfinden zwischen dem Interesse der öffentlichen Stelle an der Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen und dessen möglicherweise entgegenstehenden Interesses)

#### **bb) bei anderen Personen oder Stellen**

1) •wenn eine Rechtsvorschrift die Erhebung bei diesen Personen oder Stellen zulässt (bei der Rechtsvorschrift muss es sich um eine Norm des SGB handeln, hierbei ist zu beachten, dass gem. §68 SGBI auch die dort aufgeführten Gesetze solche des SGB sind) oder

•die Übermittlung an die erhebende Stelle ausdrücklich vorschreibt (die Rechtsvorschrift muss die erhebende Stelle und die Stelle, bei der die Daten erhoben werden, ausdrücklich nennen und letztere Stelle ausdrücklich zur Datenübermittlung verpflichten) und

•keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden oder

2) •wenn die Aufgaben nach dem SGB ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht (z.B. Einholung von ärztlichen Gutachten) und

•keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen vorliegen oder

3) •wenn die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde (zur Auslegung s.o.) und

•keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Interessen des Betroffenen vorliegt

#### **b) Datenübermittlung vom Landkreis Göttingen an Dritte**

Für eine **Datenübermittlung** gilt, dass diese nur zulässig ist, soweit

•eine gesetzliche **Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 bis 77 SGB X** vorliegt oder

•**einer anderen Vorschrift des gesamten SGB** oder

•der Betroffene in die Datenübermittlung **vorher eingewilligt** hat.

Gem. § 67 b Abs. 2 SGB X bedarf die Einwilligung der Schriftform und der Betroffene ist auf den Zweck der vorgesehenen Verarbeitung (Übermittlung) und Nutzung sowie auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen.

#### **c) Grundsatz der Erforderlichkeit**

Im Datenschutzrecht gilt immer der Grundsatz der Erforderlichkeit. Sowohl bei der Erhebung als auch bei der Übermittlung muss eine gerichtlich nachprüfbar, objektive Erforderlichkeit der Erhebung oder der Übermittlung vorgelegen haben. Stetige Prüffrage muss daher immer sein: **Wird diese Information tatsächlich benötigt?**

Insbesondere bei der Datenerhebung muss diese Frage immer dann gestellt werden, wenn Daten erhoben werden sollen, die über den offiziellen Antragsvordruck bzw. die Pflichteingaben in comp.ASS hinausgehen.

Punkt 2 ist aufgehoben durch RS 2/2019

#### **2. Datenübermittlung durch E-Mails**

Die Sicherheit der Datenübermittlung durch E-Mails, die die Domain (@landkreisgoettingen) verlassen, ist nicht gewährleistet. Daher dürfen keine personenbezogenen Daten, bzw. Sozialdaten versandt werden. Bei einer unverschlüsselten Kommunikation via Internet besteht immer die Gefahr, dass Dritte die Daten lesen, kopieren, verändern oder löschen können (Infobroschüre zum ALG II des Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, S.23). Die Übermittlung von Sozialdaten (z.B. der Name eines Leistungsempfängers) von der Stadt Göttingen oder den einzelnen Gemeinden an den Landkreis muss daher telefonisch oder über comp.ASS erfolgen. Eine Übermittlung per e-Mail ist auch möglich, muss dann aber ohne Nennung des Namens des Kunden oder ähnlicher persönlicher Daten erfolgen, so dass die E-Mail für einen Dritten ohne

Informationsgehalt ist. Zur Verschlüsselung und Identifizierung ist das comp.ASS Aktenzeichen zu verwenden, wenn zwischen dem Landkreis und den Heranziehungsgemeinden, bzw. der Stadt Göttingen kommuniziert wird. Bei anderen Trägern erfolgt die Verschlüsselung mittels BA-Nummer. Wurden trotzdem fälschlicherweise die Sozialdaten übermittelt, so darf bei der Antwort auf diese Übermittlung die ursprüngliche E-Mail **nicht** wieder zurückgesendet werden. Auch in einer solchen Rückübersendung läge eine Verletzung des Sozialgeheimnisses durch den Absender der Antwort, da gem. § 67 d Abs. 2 SGB X der Absender der Übermittlung für den Inhalt der Übermittlung verantwortlich ist.

**Fazit: Zwischen den Ämtern 56.1 – 56.6 dürfen die Daten wie bisher per e-Mail übermittelt werden. Zwischen den Ämtern 56.1 – 56.6 und der Stadt Göttingen oder einer Heranziehungsgemeinde muss die Datenübermittlung per E-Mail ohne Nennung des Namens des Kunden oder ähnlicher persönlicher Daten erfolgen. Zur Identifizierung ist das comp.ASS Aktenzeichen zu verwenden. Zwischen den Ämtern 56.1 – 56.6 oder der Stadt Göttingen oder den Heranziehungsgemeinden und anderen Trägern muss die Datenübermittlung per e-Mail ebenfalls ohne Nennung des Namens des Kunden oder ähnlicher persönlicher Daten erfolgen. Zur Identifizierung ist die Kundennummer der Bundesagentur für Arbeit zu verwenden.**

### **3. Aufbewahrung des amtsärztlichen Gutachtens**

Gem. § 35 SGB I muss auch innerhalb des Leistungsträgers sichergestellt werden, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind. **Daher müssen amtsärztlich Gutachten grds. in einem verschlossenen Briefumschlag in der Akte aufbewahrt werden.** Es ist ein Öffnungsvermerk zu führen, der die jeweilige Öffnung des Briefumschlags, den Verwender und den Zweck der Öffnung dokumentiert. Nur so kann bei den verschuldensabhängigen Schadensersatzansprüchen belegt werden, dass die Daten nur den Befugten zugänglich gemacht wurden.

Bei der Weitergabe der Akten an das Gericht, soll das Gutachten seinerseits durchnummeriert werden und außen auf dem Umschlag soll ein Vermerk notiert werden, dass sich die Seiten von... bis... im Umschlag befinden.

### **4. Schwärzung der Kontodaten**

Der Leistungsempfänger ist zur Schwärzung der **Adressaten/Empfänger** von Zahlungen berechtigt, wenn er mit der Zahlung besondere personenbezogene Daten offen legen würde. Besondere Arten personenbezogener Daten sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben. Geht etwa aus den Empfängerangaben hervor, dass der **Leistungsempfänger** Beiträge an eine politische Partei, Gewerkschaft oder Religionsgemeinschaft überweist, so ist die Kenntnis der jeweils begünstigten Partei, Gewerkschaft oder Religionsgemeinschaft etc. für die Aufgaben des **Leistungsträgers** grundsätzlich irrelevant. **Geschützt ist allerdings nur die Geheimhaltung des Verwendungszwecks bzw. des Empfängers/Adressaten der Überweisung**, nicht deren Höhe. **Die Höhe dieser Zahlungen darf nicht geschwärzt werden.** Diese Offenlegung ist notwendig z.B. im Hinblick auf die Regelungen in § 31 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 SGB II (Sanktionen für unwirtschaftliches Verhalten).

Ergibt sich jedoch aus den geschwärzten Kontoauszügen, dass in auffälliger Höhe oder Häufung Beträge überwiesen werden, so ist jeweils im Einzelfall zu entscheiden, inwieweit ausnahmsweise doch eine Offenlegung des bislang geschwärzten Adressaten gefordert werden kann (BSG-Urteil vom 19.09.2008, Az. B 14 AS 45/07 R). In der Regel ist eine Schwärzung der Empfängerdaten bei Soll-Buchungen bis 50,00 € unschädlich, bei größeren Beträgen kommt es auf den Einzelfall an (Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Anforderung von Kontoauszügen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig Holstein, S. 2). Erachtet der Sachbearbeiter / die Sachbearbeiterin die Schwärzung für unzulässig, muss er /sie dem Betroffenen den Grund erläutern.

### **5. Fotokopien der Kontoauszüge**

Die Verpflichtung zur Vorlage von Kontoauszügen gem. § 60 SGB I stellt keine Befugnis zur Speicherung dieser Daten dar. Gem. § 67 c Abs. 1 Satz 1 SGB X ist das Speichern, Verändern oder Nutzen von Sozialdaten zulässig, wenn es für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Stelle

erforderlich ist und für die Zwecke erfolgt, für die die Daten erhoben worden sind. Die Kontoauszüge der vergangenen drei Monate enthalten eine Vielzahl von Kontobewegungen, die für die Leistungsgewährung nicht relevant sind, daher wäre eine Speicherung dieser Daten regelmäßig unzulässig. Somit sind Fotokopien von Kontoauszügen nur zur Leistungsakte zu nehmen, wenn die auf den Kontoauszügen ersichtlichen Daten für die weitere Leistungsgewährung oder die Rückabwicklung zu Unrecht erbrachter Leistungen **zwingend erforderlich** sind. Ist die Speicherung nicht erforderlich, so ist in der Akte zu vermerken, dass die Kontoauszüge für den betreffenden Zeitraum vorlagen und sich keine Auffälligkeiten daraus ergeben haben. Soweit im Einzelfall die Speicherung einer Kopie eines Kontoauszuges für weitere Maßnahmen unerlässlich ist, sind alle nicht erforderlichen Daten zu schwärzen (Hinweise zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Anforderung von Kontoauszügen des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz Schleswig-Holstein, S.3).

## **6. Datenübermittlung an die Staatsanwaltschaft und Richtervorbehalt**

Der **Staatsanwalt** kann die Übermittlung von Sozialdaten verlangen, wenn diese Daten für ein Ermittlungsverfahren wegen Verdachts, Sozialleistungen zu Unrecht bezogen zu haben (Missbrauchsfälle), benötigt werden (v.Wulffen, SGB X, §69, Rn.26). Dies bedarf **auch keiner richterlichen Anordnung** (v. Wulffen, SGB X, §69, Rn.13). Die Rechtsgrundlage für diese Übermittlung ist § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X. Es gilt aber auch hier, dass nur der Teil der Akte zu übersenden ist, der für das entsprechende Verfahren in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, erforderlich ist.

Eine weitere Rechtsgrundlage zur Übermittlung an die Staatsanwaltschaft oder die Polizei ist § 68 SGB X. Im Rahmen des § 68 SGB X ist die Übermittlung des **Namens, Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, der derzeitigen Anschrift** des Betroffenen, seines **derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalts** sowie **Name und Anschrift** seines **derzeitigen Arbeitgebers** zulässig. Andere als die genannten Daten dürfen **nicht** übermittelt werden. Zudem darf kein Grund zu der Annahme bestehen, dass durch die Übermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden. In der Regel ist eine Übermittlung der o.g. Daten zulässig und eine Einschränkung wird nur in Ausnahmefällen gemacht. Schutzwürdige Interessen sind z.B. verletzt bei einem bloßen Ausforschungersuchen, das dadurch gekennzeichnet ist, dass über die Betroffenen nichts als die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Personengruppe bekannt ist (v. Wulffen, SGB X, § 68, Rn.7).

Soweit eine Datenübermittlung erforderlich ist zur Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens (Mindeststrafmaß ein Jahr Freiheitsstrafe) oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung, dürfen Daten gem. § 73 Abs. 1 SGB X übermittelt werden. Diese Datenübermittlung muss von einem **Richter angeordnet** werden, ansonsten ist sie nicht zulässig. Die Datenübermittlung gilt unbeschränkt, es können alle angeforderten Sozialdaten übermittelt werden.

Bei Vergehen (Mindeststrafmaß unter einem Jahr oder Geldstrafe) dürfen **nur** die in § 72 Abs. 1 SGB X genannten Daten (**Name, Vorname, früher geführter Name, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften und frühere Arbeitgeber**) und **Angaben über erbrachte oder demnächst zu erbringende Geldleistungen** übermittelt werden. Andere Daten sind **nicht** zu übermitteln. Aber auch diese Datenübermittlung muss gem. § 73 Abs. 2 SGB X von einem **Richter angeordnet** werden.

## **7. Datenübermittlung aufgrund von Amtshilfe**

Eine Datenübermittlung allein auf die in § 4 SGB X normierte Amtshilfe als Rechtsgrundlage ist unzulässig. Für personenbezogene Daten legt § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB X fest, dass bestimmte Daten (**Vor- und Familienname, Geburtsdatum, derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthalt sowie Namen und Anschriften seines derzeitige Arbeitgebers**) auf Ersuchen von den in Abs. 1 aufgezählten Behörden (**Polizeibehörden, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Behörden der Gefahrenabwehr, der Justizvollzugsanstalten oder Vollstreckungsstellen, die öffentlich-rechtliche Ansprüche von mindestens 600 Euro durchsetzen**) zu übermitteln sind, soweit kein Grund zur Annahme besteht, dass dadurch

schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Über die in § 68 Abs. 1 SGB X aufgeführten Daten hinaus dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen **keine weiteren Daten** übermittelt werden. Von dieser besonders normierten Amtshilfe dürfen auch **nur die aufgezählten Behörden** Gebrauch machen. **Diese Vorschrift ist abschließend.**

Da es sich bei der Vorschrift um eine besonders normierte Form der Amtshilfe handelt, die zwischen den Behörden stattfinden soll, dürfen sich Gerichte nur auf § 68 SGB X stützen, wenn sie justizverwaltend tätig werden (z.B. in Personalangelegenheiten). Werden sie als Spruchkörper und damit als Organe der Gerichtsbarkeit tätig, so müssen sie die Übermittlung auf die §§ 69 Abs. 1 Nr. 2, 71, 73 oder 74 SGB X stützen (v. Wulffen, SGB X, §68, Rn.3).

Zur Vereinbarkeit des Datenschutzes mit der Amtsermittlung, insbesondere der Zeugenbefragung (§ 21 Abs. 1 Nr.2 SGB X) ist zu beachten, dass die Vorschriften über die Amtsermittlung von den Vorschriften des Datenschutzes überlagert werden, gem. § 37 S. 3 SGB I (Hauck/Noftz, SGB X, § 67 a, Rn. 43). Dies hat zur Folge, dass auch im Rahmen einer Zeugenbefragung keine Daten des Kunden an den Zeugen übermittelt werden dürfen und eine Datenerhebung beim Zeugen (z.B. eine Aussage über leistungsrelevante Tatsachen) nach den datenschutzrechtlichen Normen zulässig sein muss. D.h. macht der Zeuge Angaben über leistungserhebliche Tatsachen dürfen diese Angaben (Daten) nur erhoben und verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen des § 67 a Abs. 2 SGB X vorliegen.

## **8. Anonyme Hinweise**

Wenn anonyme Hinweise als Vermerk in die Leistungsakte geheftet werden, so sind diese, **wenn Akteneinsicht begehrt wird ist aus der Akte zu entfernen**. Dies ist sehr wichtig, da oftmals für den Leistungsempfänger der Hinweisgeber bestimmbar ist. Rechtsgrundlage für das Verweigern der Akteneinsicht ist § 25 Abs. 3 SGB X. Bei der Güterabwägung im Rahmen des § 25 Abs. 3 SGB X überwiegt das Geheimhaltungsinteresse eines Behördeninformanten gegenüber dem Informationsinteresse des Leistungsempfängers, wenn keine Anhaltspunkte für eine leichtfertig falsche Behauptung vorliegen (v. Wulffen, SGB X, § 25, Rn.9). Hierzu gilt: Je konkreter und ausführlicher ein anonymer Hinweis ist, um so mehr spricht für seinen Wahrheitsgehalt.

Auch im Gerichtsverfahren ermächtigt § 120 Abs. 1 SGG die Behörde dazu, bestimmte Schriftstücke vom Recht der Akteneinsicht durch die Beteiligten des Verfahrens auszuschließen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, §120, Rn.8). Hierunter fallen Vorgänge, die ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen, also auch vertrauliche Auskünfte eines Dritten gegenüber einer Behörde (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, §119, Rn.4a). Werden Teile aus den Akten entnommen, so ist ein Fehlblatt einzuheften und auf diesem ist die Entnahme zu vermerken (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, § 119).

## **9. Datenübermittlung aufgrund eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**

Werden Sozialleistungen aufgrund eines **Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** gepfändet, dürfen die Daten zur Beantwortung der Drittschuldnererklärung im Rahmen des § 69 SGB X nach Maßgabe des § 840 Abs. 1 ZPO übermittelt werden (Hauck/Noftz, SGB X, § 69, Rn.31). Erste Voraussetzung der Übermittlung ist allerdings ein **Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, dieser muss zwingend vorliegen**. Nach Maßgabe des § 840 Abs. 1 ZPO bedeutet das, dass folgende Fragen datenschutzrechtlich beantwortet werden können:

- ob und inwieweit der Drittschuldner (Leistungsträger) die Forderung (Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II) als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei
- ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen (liegen Abtretungen vor, wird die Leistung an andere Personen ausgezahlt (z.B. Vermieter))
- ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Im Rahmen einer **Vorpfändung** gem. § 845 ZPO ist eine Datenübermittlung **nicht zulässig**. Sie stellt eine private Zwangsvollstreckungsmaßnahme des Schuldners dar und die Sozialdaten sind nicht dazu bestimmt den Interessen privater Gläubiger zu dienen (Hauck/Noftz, SGB X, § 69, Rn.31). Die Unterscheidung zwischen einer Vorpfändung und einem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist wichtig, da auch die Vorpfändung durch den Gerichtsvollzieher erfolgt. Um einen Pfändungs- und



Überweisungsbeschluss handelt es sich nur dann, wenn er auch als solcher benannt ist und **durch das Amtsgericht ausgefertigt** wurde. Die Vorfändungserklärung wird durch den Gerichtsvollzieher ausgefertigt.

**Bewilligungsbescheide sind im Rahmen eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses nur dann herauszugeben, wenn sie mitgepfändet wurden.** Wurden die Bewilligungsbescheide mitgepfändet, so sind hier nur die Daten des Schuldners zu übermitteln. Die Daten der anderen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind zu schwärzen.

## 10. Übermittlung von Sozialdaten an die Ausländerbehörde

### a) auf Ersuchen der Ausländerbehörde

Gem. § 71 Abs. 2 SGB X dürfen Sozialdaten eines Ausländers an die Ausländerbehörde übermittelt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Ausländerbehörde muss **um Auskunft ersucht** haben
- es muss sich um einen **Einzelfall** handeln (Rasterübermittlungen sind ausgeschlossen)
- **Erforderlichkeit** der Übermittlung (die Ausländerbehörde muss darlegen, dass für die aufenthaltsrechtliche Entscheidung die Auskunft über die Gewährung oder Nichtgewährung der Leistung erheblich ist (v. Wulffen, SGB X, §71, Rn.23)).

Liegen diese Voraussetzungen vor, können über die in § 68 SGB X aufgezählten Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige Anschrift, derzeitiger oder künftiger Aufenthalt, sowie Name und Anschrift des derzeitigen Arbeitgebers) noch folgende Daten übermittelt werden:

- für die Entscheidung über den Aufenthalt (gem. §§ 4,6,7,9 oder 10 AufenthG oder §§ 50-52 AufenthG) eines Ausländers oder Familienangehörigen eines Ausländers, können **Daten über die Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, Daten über frühere und bestehende Versicherungen** und das **Nichtbestehen einer Versicherung** übermittelt werden
- für die Entscheidung über den Aufenthalt oder über die ausländerrechtliche Zulassung oder Beschränkung einer Erwerbstätigkeit des Ausländers, können **Daten über die Arbeitserlaubnis, die Arbeitsberechtigung oder eine sonstige Berufsausübungserlaubnis** übermittelt werden
- für die Entscheidung über den Aufenthalt des Ausländers können Angaben darüber übermittelt werden, ob der Ausländer Heroin, Cocain oder ein vergleichbar gefährliches Betäubungsmittel verbraucht und nicht zu einer erforderlichen seiner Rehabilitation dienenden Behandlung bereit ist oder sich ihr entzieht.

Es müssen nur solche Tatsachen auf Anfrage übermittelt werden, die der Behörde bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden und die nachweisbar sind (Nr. 87.1.2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009). Bei dem Übermittlungersuchen muss die Ausländerbehörde angeben, welche Daten sie benötigt, für welche Aufgabenerfüllung sie die Daten benötigt (in einfachen Fällen genügt Rechtsnorm) und aus welchen Gründen die Daten ohne Mitwirkung des Betroffenen erhoben werden (Nr. 87.1.3.1. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26.10.2009).

### b) von Amts wegen

Öffentliche Stellen haben, gem. § 87 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz, **unverzüglich** die zuständige Ausländerbehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis erlangen von

- dem Aufenthalt eines Ausländers, der **keinen erforderlichen Aufenthaltstitel** besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist,
- dem **Verstoß gegen eine räumliche Beschränkung** (eine räumliche Beschränkung ergibt sich aus dem Pass oder aus einer entsprechenden Eintragung im Aufenthaltstitel).

Liegt ein solcher Fall vor, **muss die Datenübermittlung ohne Ersuchen der Ausländerbehörde direkt an diese erfolgen.**

Einen Aufenthaltstitel benötigen nicht:

- heimatlose Ausländer, die als solche durch ihren Pass ausgewiesen sind
- Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz keine Anwendung findet (§ 1 Abs. 2 AufenthG), dies sind insbesondere **freizügigkeitsberechtigte EU-Bürger**

**ABER:** EU-Bürger sind gem. § 2 Abs. 2 Freizügigkeitsgesetz/EU nur insofern freizügigkeitsberechtigt, als dass sie über ausreichende Existenzmittel verfügen. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass ausreichende Existenzmittel vorliegen, wenn während des Aufenthalts keine Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII in Anspruch genommen werden (Nr. 4.1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Freizügigkeitsgesetz/EU). Stellt aber ein EU-Bürger **innerhalb von fünf Jahren** seit seiner Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II, kann davon ausgegangen werden, dass er nicht mehr über ausreichende Existenzmittel verfügt. Dies kann gem. § 5 Abs. 5 Freizügigkeitsgesetz zu einem Verlust des Freizügigkeitsrechts führen. Daher sind neben den Personalien, die Daten über den Aufenthalt und die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse des Ausländers **an die Ausländerbehörde zu übermitteln**, dies umfasst auch die Tatsache, dass ein Antrag nach dem SGB II gestellt wurde. Dies gilt auch für freizügigkeitsberechtigte Studenten, die einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen. Auch hier ist die Ausländerbehörde über die Antragsstellung zu informieren.

Die Daten über den Aufenthalt und die aufenthaltsrechtlichen Verhältnisse des Ausländers sind i.d.R. aus seinem Pass oder Passersatz ersichtlich und müssen aufgrund der Mitteilungspflicht **bei der Antragsstellung überprüft** werden.

### **11. Datenübermittlung an Inkassodienst**

Häufig bitten Inkassodienste um die Beantwortung von Fragen in Anlehnung an § 840 ZPO. § 840 ZPO ist allerdings **nur einschlägig, wenn ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliegt**. Nur in diesem Fall darf eine Beantwortung erfolgen. Da bei den Anfragen der Inkassodienste ein solcher aber gerade nicht vorliegt, sind die Fragen auch nicht zu beantworten. Es ergibt sich weder eine Datenübermittlungspflicht aus den §§ 67 ff. SGB X, noch aus der Abtretung der Forderung an den Inkassodienst. Gem. § 53 Abs. 3 SGB I ist eine Abtretung nur möglich ist, wenn der Anspruch auf laufende Geldleistung, den für Arbeitseinkommen geltenden Freibetrag übersteigt. Dieser beträgt 985,15 € (gem. § 850 c ZPO). Demnach besteht für die SGB II-Leistung, die diesen Betrag nicht übersteigt, ein Abtretungsverbot. Eine Abtretung ist gem. § 404 BGB analog nicht möglich. Aus dieser nicht zulässigen Abtretung können auch keine Informationsrechte hergeleitet werden.

### **12. Datenübermittlung an Treuhänder**

Im Rahmen eines **Verbraucherinsolvenzverfahrens** ist der Treuhänder verpflichtet, das pfändbare Vermögen des Schuldners/ der Schuldnerin in Besitz zu nehmen. Hierzu zählen auch die pfändbaren Beträge der Leistungen nach dem SGB II. Gem. § 54 Abs. 4 SGB I sind die Leistungen nach dem SGB II wie Arbeitseinkommen pfändbar. Demnach gilt auch hier die Pfändungsfreigrenze des § 850 c ZPO (985,15 €). **Somit kann nur die Pfändungsfreigrenze übersteigendes Vermögen vom Treuhänder in Besitz genommen werden.**

Werden im Rahmen des Insolvenzverfahrens die **Leistungsbescheide** durch den Treuhänder angefordert, so sind diese **nicht** zu übersenden. Eine Pflicht zur Übermittlung dieser Daten ergibt sich weder aus der Insolvenzordnung noch aus den §§ 68 ff. SGB X. Gem. § 97 Insolvenzordnung ist der Schuldner, also der Leistungsempfänger, zur Auskunft verpflichtet und hat den Insolvenzverwalter (Treuhänder) bei dessen Aufgaben zu unterstützen.

Dieses Rundschreiben ist nicht abschließend. Bei Rückfragen oder weitergehenden Fragen steht Ihnen die Fachaufsicht gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage



Bock